

Fachausschuss ForstBAR

Zusammensetzung des
Fachausschusses 2023 - 2025:

- Matthias Biolley, Projektleiter
- Hanspeter Conrad, Leitung
- Christian Widauer, Mitglied
- Lorenz Bader, Mitglied
- Christina Zumsteg, Mitglied
- Patric Bürgi, Mitglied
- Robert Schickmüller, Mitglied

ForstBAR-Audits Teil 1

- Abschreibungen Forstmaschine

IN DIESER AUSGABE

- Erkenntnisse aus ForstBAR-Audits Teil 1, Seite 1
- Interview, Seite 4
- Erkenntnisse aus ForstBAR-Audits Teil 2, Seite 5

Erkenntnisse aus ForstBAR-Audits 2024, Teil 1

Abschreibungen Forstmaschinen

2024 wurden zwei Testbetriebe auditiert und die Erkenntnisse daraus dokumentiert. Mehrere Bereiche der Datenerfassung erfolgten durch die Betriebe auf unkorrekte Weise. Zwei Themen werden im Folgenden aufgegriffen und erläutert, und zwar die Problematik einer möglichst dem tatsächlichen Wertverzehr entsprechenden Abschreibung von Forstmaschinen (vgl. Grundlagenhandbuch ForstBAR 3, Pt. 3.2) und die Handhabung der Kosten im Zusammenhang mit liegengelassenem Holz und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Kennzahlenberechnung.

Ein Forstbetrieb hatte seinen Forstspezialschlepper während der drei beurteilten Abrechnungsperioden jährlich zwischen 533 und 895 Stunden im Einsatz (vgl. folgende Aufstellung). Die Abschreibung der rund Fr. 505'000.- teuren Maschine erfolgt linear über 10 Jahre. Die dabei ausgewiesenen Kostensätze pro Stunde zwischen Fr. 105.55 (Jahr mit höchster Auslastung) und Fr. 161.89 (Jahr mit geringster Auslastung) wurden massgeblich durch die fixen Jahresabschreibungen und die variablen Jahresauslastungen beeinflusst. Das Ziel der ForstBAR, die tatsächlichen Kosten für die Erstellung der betrieblichen Leistungen zu ermitteln, wurde dadurch nicht bestmöglich erreicht, wie die folgenden Daten und Ausführungen zeigen.

Variante im Testbetrieb angewendet	Einheit	2021	2022	2023
Jahresauslastung Schlepper	Std./Jahr	533	895	570
Kalkulatorische Abschreibung (auf 10 Jahre)	Fr./Jahr	50'484	50'484	50'484
Kalkulatorische Abschreibung	Fr./Std.	94.72	56.44	88.65
Kostensatz gemäss ForstBAR	Fr./Std.	161.89	105.55	151.62
Alternative (nach Gebrauch)	Einheit	2'021	2'022	2'023
Kalkulatorische Abschreibung (auf 10'000 Std.)	Fr./Std.	50.48	50.48	50.48
Kalkulatorische Abschreibung pro Jahr	Fr.	26'908	45'158	28'751
Kostensatz daraus resultierend	Fr./Std.	117.66	99.60	113.46
Holznutzung	Fm	1'024	1'470	2'167
Einsatz Schlepper in der Holzernte	Std.	133	246	293
Kalk. Abschreibung Holzernte (auf 10 Jahre)	Fr./Fm	12.30	9.43	11.99
Kalk. Abschreibung Holzernte (auf 10'000 Std.)	Fr./Fm	6.56	8.43	6.83

Die kalkulatorische Abschreibung je Schlepperstunde lag wegen der gewählten Methode 2021 und 2023 um Fr. 38.17 bzw. Fr. 44.24 höher als bei einer Abschreibung des Schleppers nach Gebrauch über 10'000 Stunden. Einzig 2022, als die Auslastung mit 895 Std. wesentlich näher bei einer durchschnittlichen Auslastung bezogen auf 10'000 Stunden während 10 Jahren lag, war der Unterschied mit Fr. 5.96 je Std. geringer. Nicht zu vernachlässigen ist auch der Einfluss der kalkulatorischen Abschreibung des Forstspezialschleppers auf die Holzerntekennzahlen: 2021 ergab sich durch die Abschreibung auf 10 Jahre eine Mehrbelastung von Fr. 5.74 je fm, 2023 von Fr. 5.16 je fm (im Vergleich zu einer Abschreibung nach Gebrauch).

Die gewählte Abschreibungsdauer von 10 Jahren führt bei einer jährlichen Auslastung von 700 Stunden zu einer voraussichtlichen Nutzungsdauer von 7'000 Stunden, obwohl im Grundlagenhandbuch 10'000 Stunden vorgeschlagen werden. Viele Erfahrungen bestätigen, dass für einen Forstspezialschlepper problemlos mit einer Nutzungsdauer von 10'000 Stunden gerechnet werden kann. Obwohl die 10 Jahre ebenso wie die 10'000 Stunden Annahmen sind, ist die im vorliegenden Fall gewählte Abschreibungsdauer nicht sorgfältig genug beurteilt worden. Die angenommenen 10 Jahre Nutzungsdauer à 700 Std./Jahr entsprechen klar nicht dem gemäss Grundlagenhandbuch ForstBAR vorgeschlagenen 10'000 Stunden Einsatz. Um dieser Problemstellung besser zu begegnen, müsste entweder der Abschreibungszeitraum auf mehr als 14 Jahre verlängert oder aber eine Abschreibung nach Gebrauch auf 10'000 Stunden vorgenommen werden.

Fazit: Für Forstmaschinen mit hohen Anschaffungspreisen ist in der ForstBAR eine kalkulatorische Abschreibung nach Gebrauch besser geeignet, um die tatsächlichen Kosten der erbrachten Leistungen zu ermitteln, und daher einer linearen Abschreibung nach Jahren vorzuziehen.

Liegengelassenes Holz

Ein Forstbetrieb wies Holzerntekosten zwischen Fr. 265.- und Fr. 510.- je fm Liegendnutzung aus. Die Ursachenanalyse ergab, dass sich die Holzerntekosten auf eine eher geringe Nutzungsmenge und eine grosse Menge an liegengelassenem Holz bezogen. Die Kosten für das Fällen von Holz, das nicht verkaufsbereit gemacht wird und im Bestand liegen bleibt, sind unter den Tätigkeiten 611 oder 630 bis 632 zu erfassen (vgl. Grundlagenhandbuch ForstBAR 3, Anhang 2, Erlösart 321). Im vorliegenden Fall wurden umfangreiche Schutzwaldpflegearbeiten unter Holzernte statt auf Tätigkeit 632 erfasst. Die folgende Aufstellung verdeutlicht den gravierenden Fehler, der bei einer Plausibilitätskontrolle vermeidbar gewesen wäre.

Beurteilungsgrössen	Einheit	2021	2022	2023
Holzerntekosten ausgewiesen ForstBAR	Fr./Fm	509.72	313.73	264.65
Liegendnutzung gemäss ForstBAR	Fm	1'024	1'470	2'167
Holz liegen gelassen gemäss ForstBAR	Fm	6'659	4'949	4'180
Holzerntekosten korrigiert	Fr./Fm	67.95	71.85	90.36

Dieses Beispiel, auch wenn es ein extremer „Ausreisser“ gewesen sein dürfte, macht deutlich, dass eine sorgfältige und handbuchkonforme Zeit- und Kostenerfassung sowie eine **kritische Plausibilisierung der ForstBAR für die Qualitätssicherung der ForstBAR unverzichtbar** sind. Eine übersichtliche, nicht zu detaillierte Gliederung der ForstBAR in Kostenstellen, Kostenträger und Tätigkeiten erleichtert die Plausibilitätskontrolle.

Fundierte Kenntnisse darüber, wie die einzelnen Kennzahlen berechnet werden, sind ebenfalls hilfreich für die Plausibilisierung der ForstBAR-Ergebnisse. Die Holzerntekosten in Franken je Festmeter Liegennutzung ergeben sich aus einer Division sämtlicher Holzerntekosten einer Periode (vgl. Grundlagenhandbuch Tätigkeit 620) durch die Holzmenge in Festmetern der Liegennutzung derselben Periode (Fr./fm). Weder die Kosten für das Fällen von Holz, das nicht gerückt und verkauft wird, noch die Kosten für Holzernte in fremden Waldungen werden der Holzernte zugeordnet. Die Holzmenge der Liegennutzung bezieht sich auf die korrekt ermittelten Holzerntekosten.

Christian Widauer
Widauer & Partner

Interview: Überblick über das Kantonale BetriebsNetz (BN) im Kanton Uri mit Ruedi Faustinelli, Rechnungsführer beim Kanton Uri

Seit wann gibt es ein kantonales BN?

Das kantonale BN gibt es bereits seit über 30 Jahren. Es hat sich in dieser Zeit als wichtige Grundlage für die Waldwirtschaft etabliert.

Wie viele Betriebe nehmen daran teil?

Sämtliche Forstbetriebe im Kanton Uri nehmen daran teil. Die Teilnahme ist umfassend und deckt den gesamten Kanton ab.

Ist die Teilnahme am BN freiwillig?

Nein, die Teilnahme ist nicht freiwillig. Die ForstBAR ist eine Grundlage der Beitragsabrechnung und stellt sicher, dass alle Betriebe gleich behandelt werden.

Unterstützt der Kanton die Betriebe finanziell bei der Teilnahme?

Eine direkte finanzielle Unterstützung gibt es nicht. Der Kanton übernimmt jedoch die Erstellung der BAR und den Forstbetrieben werden keine Kosten verrechnet.

Welche Erkenntnisse gewinnt der Kanton aus dem BN und wie werden diese genutzt?

Der Kanton erhält wichtige Kennzahlen, etwa zur Beitragshöhe und zur Sicherstellung der Schutzwaldbewirtschaftung. Diese Informationen sind essenziell für eine nachhaltige Waldpolitik und den effizienten Einsatz öffentlicher Gelder.

Gab es in den letzten Jahren Betriebszusammenlegungen?

Ja, in den letzten Jahren gab es einige Zusammenlegungen von Betrieben. Dies ist ein Zeichen dafür, dass sich die Strukturen der Forstbetriebe weiterentwickeln und optimieren.

Wird die ForstBAR von den Betrieben gelesen und verwendet?

Ja, allerdings nicht von allen im gleichen Mass. Schätzungsweise 80% der Betriebe nutzen die ForstBAR aktiv als Instrument zur Betriebsführung, wobei die Tendenz steigend ist. Es besteht also noch Potenzial, die Akzeptanz weiter zu erhöhen.

Fazit

Das kantonale BN und die ForstBAR sind zentrale Werkzeuge für die Waldwirtschaft im Kanton Uri. Sie schaffen Transparenz, sichern die Schutzwaldbewirtschaftung und erlauben den gezielten Einsatz öffentlicher Gelder – und das seit mehr als drei Jahrzehnten. In der Verdichtung ist die gesamte produktive Waldfläche des Kantons enthalten. Das zeigt, dass das BN ein umfassendes Bild der Waldwirtschaft im Kanton Uri liefert.

Christina Zumsteg

WaldSchweiz

Ruedi Faustinelli

Rechnungsführer Kanton Uri

Erkenntnisse aus ForstBAR-Audits 2024, Teil 2

A - Erkenntnisse aus den Betriebsaudits 2024

Im Auftrag des BAFU führt der Fachausschuss BAR jedes Jahr zwei bis drei Audits in Forstbetrieben durch, deren ForstBAR im TBN verdichtet werden. Anhand einer standardisierten Checkliste wird dabei überprüft, ob bei der Erfassung und Verarbeitung der Daten die verbindlichen Vorgaben (vgl. Grundlagenhandbuch ForstBAR) korrekt umgesetzt werden und die Ergebnisse den Qualitätsanforderungen für das TBN entsprechen.

Im Rahmen der Audits werden regelmässig Fehler und Ungenauigkeiten festgestellt, die die Aussagekraft und die überbetriebliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse erheblich einschränken. In der Regel liessen sich die festgestellten Probleme mit geringfügigen Anpassungen an den Verwaltungsabläufen dauerhaft lösen. Die ForstBAR bietet ein ausgereiftes Grundraster (Kontenrahmen) für die Planung, Erfassung und Analyse aller Betriebsaktivitäten. Wer sich bei der Organisation der betriebsinternen Prozesse konsequent auf diese Struktur abstützt, kann den **Aufwand** für die Verwaltungsarbeiten oft spürbar **reduzieren** und gleichzeitig die **Qualität** der Führungskennzahlen entscheidend **verbessern**.

Untenstehend sind die an der Betriebsleitertagung vom November 2024 in Solothurn diskutierten Erkenntnisse aus den Audits 2024 noch einmal kurz zusammengefasst:

1. Überprüfbarkeit der Belegserfassung

In einem der auditierten Betriebe wurden in der ForstBAR zwar (manuell) umfangreiche Bemerkungen zu den Buchungen erfasst, aber da die MWST in FIBU und ForstBAR unterschiedlich behandelt wurde (vgl. Bemerkungen zu Punkt 2), konnte dennoch nicht gesichert festgestellt werden, ob die Erfassung vollständig und korrekt erfolgte.

Ein korrekter Abgleich zwischen FIBU und ForstBAR setzt voraus, dass bei Differenzen ein direkter Bezug zwischen den einzelnen Buchungen in FIBU und BAR hergestellt werden kann, das heisst, dass eine **eindeutige «Buchungs-ID»** erfasst wird.

→ Der Buchungsbetrag und ein allgemeiner Buchungstext sind oft nicht eindeutig

→ Zwingend ist eine klare Kennzeichnung der verbuchten Zusatzkosten und -erlöse

→ Insbesondere bei manueller Erfassung der Belege hat sich die **Kontonummer** bewährt

Wird im Bemerkungsfeld (oder einem beliebigen anderen Datenfeld) die Kontonummer erfasst, wird in der ForstBAR bei der **Auswertung nach dem «Bemerkungstext»** der erfasste Kontosaldo ausgewiesen. Erfassungsfehler lassen sich so in der Regel sehr einfach erkennen.

Buchungstext: 8200.3101.04						(Anzahl: 7), (Menge: 0.00), (-), (Betrag: -5'872.35)
167	A	501	121	610	585.00	8200.3101.04
168	A	501	159	613	1'500.00	8200.3101.04
169	A	501	129	613	855.00	8200.3101.04
197	A	514	121	639	712.50	8200.3101.04
203	A	523	121	639	1'052.20	8200.3101.04
204	A	523	129	639	990.65	8200.3101.04
213	A	524	121	639	177.00	8200.3101.04

2. Handbuchkonforme Erfassung der MWST

Im auditierten Betriebe wurden in der ForstBAR alle Aufwände und Erträge mit MWST (brutto) erfasst, obwohl der Betrieb die MWST nach der effektiven Methode abrechnet und in der FIBU alle Beträge ohne MWST (netto) ausgewiesen werden. Die in der ForstBAR erfassten Korrekturbuchungen liessen sich zudem rechnerisch nicht nachvollziehen. Ein korrekter Abgleich zwischen FIBU und ForstBAR war folglich - mit vertretbarem Aufwand - nicht mehr möglich.

Die Auswirkungen der unterschiedlichen Unterstellungs- und Abrechnungsvarianten der MWST lassen sich nicht (mit vertretbarem Aufwand) aus der ForstBAR «herausrechnen». Das Grundlagenhandbuch sieht deshalb vor, dass konsequent die **Beträge aus der FIBU ohne MWST-Korrektur** erfasst werden.

→ Bei Abrechnung **nach effektiven Beträgen** werden i.d.R. **alle Beträge netto** (ohne MWST) und die Vorsteuerkürzung wird im Verhältnis der Subventionen und der ausgenommenen Umsätze verbucht.

→ Bei Abrechnung **nach Pauschalsteuersätzen** werden i.d.R. **alle Beträge brutto** (mit MWST) und die bezahlte Pauschalsteuer im Verhältnis der steuerbaren Umsätze verbucht.

3. Korrekte Erfassung der Lagerbestände

Grundsätzlich wird in der ForstBAR nur die Inventarveränderung erfasst. Erfolgt die Erfassung fehlerhaft, werden regelmässig **negative Nutzungsmengen** ausgewiesen.

Struktur der Holzverkäufe	Nutzung inkl. Lageränderung		Liegendverkauf		Eigenverbrauch		Stehendnutzung		Lager- änderung
	Fm	%	Fm	CHF/Fm	Fm	CHF/Fm	Fm	CHF/Fm	Fm
Nadelstammholz	481.67	28.7%	501.67	94.33					-20.00
Laubstammholz	61.23	3.6%	61.23	59.80					
Stammholz gesamt	542.90	32.3%	562.90	90.57					-20.00
Nadelindustrieholz									
Laubindustrieholz									
Industrieholz gesamt									
Nadelenergie-Stückholz (kranlang)					1'073.24	42.00			100.00
Laubenergie-Stückholz (kranlang)	-80.00	-4.8%							-80.00
Nadelenergie-Hackholz (kranlang)	1'173.24	69.9%							
Laubenergie-Hackholz (kranlang)									
Energieholz gesamt	1'093.24	65.1%			1'073.24	42.00			20.00

Damit die Eingaben einfacher plausibilisiert und die Fehler sicherer korrigiert werden können, ist es sinnvoll, die **Anfangs- und Schlussinventare getrennt** zu erfassen. Empfohlen ist die Erweiterung der Erlösgruppe 330 (z.B. auf 330.01 Anfangsinventar und 330.02 Schlussinventar). Auf diese Weise lässt sich der Ursprung eines (offensichtlichen) Fehlers nachträglich meist sehr einfach eruieren.

4. Korrekte Erfassung interner Lieferungen (Betrag und Menge)

Der Erfolg in der Sachgüterproduktion (insbesondere bei Energiestückholz und -hackschnitzeln) lässt sich nur dann korrekt beurteilen, wenn das eingesetzte Rohholz korrekt erfasst und bewertet wurde.

51000 Brennholz				
33 Lagerveränderungen				
330 Lagerveränderungen				
210 Energie-Stückholz		-31.00 Fm	169.49	-5'254.20
Total 330 Lagerveränderungen		-31.00 Fm		-5'254.20
Total 33 Lagerveränderungen		-31.00 Fm		-5'254.20
39 Übrige Erlöse				
390 Übrige Erlöse				
210 Energie-Stückholz		108.76 Fm	192.88	20'977.55
Total 390 Übrige Erlöse		108.76 Fm		20'977.55
Total 39 Übrige Erlöse		108.76 Fm		20'977.55
63 Übrige Tätigkeiten				
639 Übrige Tätigkeiten				
113 Fahrzeug- und Maschinenmieten				1'281.65
124 Ankauf Handelswaren				275.00
129 Übriges Verbrauchsmaterial				1'012.05
130 Unternehmenleistungen				1'954.79
190 4043 Brennholzlagerhalle		4'523.45 Ant.	2.75	12'436.96
Total 639 Übrige Tätigkeiten				16'960.41
Total 63 Übrige Tätigkeiten				16'960.41
Total 51000 Brennholz		77.76 Fm		15'723.35
Saldo				1'237.06

Es wird deshalb dringend empfohlen, nicht nur bei **Verkäufen** (390) sondern auch bei der **Lagerveränderung** (330), bei **internen Lieferungen** (17x) und beim **Ankauf von Handelswaren** (124) stets auch die **korrekte Menge** zu erfassen. Nur so lässt sich sinnvoll plausibilisieren, ob die betriebliche Tätigkeit auf dem jeweiligen Kostenträger vollständig und korrekt abgebildet wird. Mengenmässig muss die Summe aus **Verkauf und Lagerveränderung** grundsätzlich der Summe aus **internen Lieferungen und dem Ankauf von Handelswaren** entsprechen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass oft auch Rohholz verwendet wird, das aus anderen Nebenbetrieben stammt (z.B. aus Dienstleistungen für Dritte).

Wichtig ist auch, dass die **Bewertung** der Lagerveränderung und der internen Lieferungen **stets nach den gleichen Grundsätzen** (aktueller Marktpreis) erfolgt und die **Veränderung gegenüber den Vorjahren** begründet und nachvollziehbar ist.

5. Keine übrigen Tätigkeiten (639) in der Waldbewirtschaftung (Kostenträger 50x)

Oberstes Ziel einer Kosten- und Leistungsrechnung ist die Herleitung aussagekräftiger Kennzahlen zur betrieblichen Tätigkeit. Dabei ist die **konsequente Abgrenzung der Leistungen nach gleichbleibenden Grundätzen** wesentlich wichtiger als ein hoher Detaillierungsgrad.

Die ForstBAR stellt in der Waldbewirtschaftung ein umfassendes Set an Standardtätigkeiten zur Verfügung, die bei Bedarf auch noch weiter unterteilt werden können. Dennoch verwenden viele Betriebe- so auch der auditierte- zusätzlich die Tätigkeit 639 (übrige Tätigkeiten).

Dabei entstehen zum Teil bedeutende Kostenblöcke die für überbetriebliche Vergleiche in der Regel unbrauchbar sind, weil die unterschiedlichsten Leistungen darunter zusammengefasst werden, die eigentlich (gemäss Grundlagenhandbuch) ganz anders verbucht werden müssten.

Im untenstehenden Beispiel wird dieser Effekt noch verstärkt durch nicht sachgerechte automatische Umlagen (436 «Anhänger HSM» auf 63912 «Sitzung»).

502 Schutzwald			
639 Übrige Tätigkeiten			
10301 Mittagsentschädigung			1'009.70
130 Unternehmerleistungen			35'344.20
150 Sachversicherungen und Gebühren			215.40
153 Mehrwertsteuern (Vorsteuern)			2'573.00
154 Verbands- und Kantonalbeiträge			2'414.40
190 BGH 4031 VW Bus	812.00 km	2.25	1'826.13
190 BGH 4032 Ford Ranger	289.00 km	5.43	1'569.65
190 BGH 4035 Ssang Yong	65.00 km	0.69	44.65
190 BGH 43001 Aebi 78 Transporter	2.30 MStd.	119.89	275.75
190 BGH 43204 HSM 805	3.26 MStd.	113.80	370.98
639012 Sitzung			
190 BGH 4033 Mannschaftswagen	0.50 Ant.	0.14	0.07
190 BGH 4034 Suzuki	0.50 Ant.	1.05	0.52
190 BGH 4112 Förster 2	0.50 Std.	66.98	33.49
190 BGH 436 Anhänger HSM und Anhänger Aut	0.50 Ant.	0.01	0.00
190 BGH 439 Übrige Rücke- und Transportmasc	0.50 Ant.	0.48	0.24
190 BGH 459 Übrige Spezial- und Kleingeräte	0.50 Ant.	0.01	0.00
190 BGH 460 Werkzeuge und Verbrauchsmateri	0.50 Ant.	1.87	0.93
Total 639012 Sitzung			35.26
63907 Brennholz bearbeiten			
190 BGH 43204 HSM 805	18.20 MStd.	113.80	2'071.09
Total 63907 Brennholz bearbeiten			2'071.09

Die ForstBAR ist eine ausserordentlich leistungsfähige Kosten- und Leistungsrechnung. Die vielfältigen Möglichkeiten bergen aber auch die Gefahr «atomisierter» Ergebnisse oder - wie im obenstehenden Beispiel - von fehlender Übersicht und unsinnigen Buchungskombinationen.

In der Regel genügt der Standardkontenrahmen der ForstBAR vollauf für die Herleitung aussagekräftiger Führungskennzahlen. Jede Erweiterung Kostenstellen, Kostenträgern, Tätigkeiten oder gar Kosten- und Erlösarten sollte deshalb kritisch geprüft und nur dann realisiert werden, wenn der betriebliche Nutzen entsprechend gross ist. Der Grundsatz **«Keep it simple and stupid»** verspricht auch hier das beste Verhältnis zwischen Aufwand und betrieblichem Nutzen.

B - Auftragsorientierte Rapportierung

Moderne Rapportprogramme (und auch weniger moderne) ermöglichen einen Import der Rapportdaten in die ForstBAR per «Knopfdruck». Allerdings funktioniert dies nur, wenn bei der Parametrisierung (Konfiguration) konsequent auf die Anforderung der ForstBAR Rücksicht genommen wird. Leider treffen wir regelmässig auf Forstbetriebe, deren Rapportdaten ohne intensive Nachbearbeitung für die ForstBAR nicht verwertbar sind.

Bei der Parametrisierung der Rapportprogramme (z.B. SharpForst, ForstControl usw.) sollten die folgenden Grundsätze beachtet werden:

1. Die Leistungserfassung erfolgt **stets auftragsbezogen**. Jedem Auftrag muss **zwingend der korrekte Kostenträger** resp. die korrekte Kostenstelle und eine oder mehrere **zulässige Tätigkeiten** zugewiesen werden (z.B. Auftrag 1501 Gartenholzerei Müller -> KT 523 und Tät. 639).
2. Langfristig hat es sich bewährt, wenn **interne Aufträge** gleich **nummeriert und bezeichnet** werden **wie in der ForstBAR** (z.B. Schlepperunterhalt -> Auftrag 43201 Unterhalt HSM). Das gilt in der Regel auch für die Kostenträger der Sachgüterproduktion und die Daueraufträge im Dienstleistungsbereich (z.B. 520, 521, 522, 525, 526).
3. Für **jede Kostenstelle** auf die Leistungen erfasst werden sollen, ist sinnvollerweise ein **eigener Auftrag** zu eröffnen mit der gleichen **Bezeichnung wie in der ForstBAR....**
4. Für alle **Einzelaufträge**, die separat (pauschal oder in Regie) abgerechnet werden, empfehlen wir ein **System gleichbleibender Nummernkreise pro Kostenträger** (z.B. für den Kostenträger 523 Dienstleistungen für Dritte 1yxx, wobei y die Endziffer des aktuellen Jahres und xx die Laufnummer sein kann). Separate Nummernkreise können - bei Bedarf - auch für die Abrechnung einzelner Holzschläge oder Projektkategorien definiert werden.
5. Damit die Aufträge und Tätigkeiten bei der Erfassung **in der Mobile-App** sinnvoll **sortiert und gefiltert** werden können, kann es sinnvoll sein, der individuellen Bezeichnung die Auftrags- resp. Tätigkeitsnummer voranzustellen (z.B. Nummer: 510 -> Bezeichnung: 510 Energiestückholz).
6. Für die **Kostenträger der Waldbewirtschaftung** (501 - 504) sollten ausschliesslich die Tätigkeiten der Waldbewirtschaftung (**ohne 639**) freigegeben werden und nur jene, die im konkreten Betrieb tatsächlich von Bedeutung sind.
7. Für die **Leistungen auf den Kostenstellen** empfehlen wir, eine **separate Tätigkeit** anzulegen (z.B. 0 Unterhalt+Administration) und nicht die Tätigkeit 639 zu verwenden.

8. Die Erweiterung der Standardtätigkeiten (oder der Standardkostenträger) sollte **möglichst zurückhaltend** erfolgen. Eine Erweiterung ist nur dann sinnvoll, wenn sie für die Abrechnung des Auftrags oder die Herleitung einer wichtigen Kennziffer zwingend erforderlich ist.

Selbstverständlich kann die Parametrisierung der Rapportprogramme auch unabhängig vom ForstBAR-Kontenrahmen erfolgen. Die Fehleranfälligkeit bei der Erfassung wird damit aber deutlich erhöht und die Plausibilisierung der Ergebnisse wesentlich erschwert. Auch bei der Rapportierung empfehlen wir dringend: **«Keep it simple and stupid»**.

Lorenz Bader
Kaufmann + Bader



Rückmeldeformular

- Anregungen, Fehler und Wünsche betreffend ForstBAR können via PDF- Formular „[ForstBAR-Rückmeldungen](#)“ an den Fachausschuss gesendet werden.